

Abteilung Recht 4

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Fr. Mag. Franka Boldog

Mag. Kornelia Loidl
Sachbearbeiterin

kornelia.loidl@bmlrt.gv.at
+43 1 71100 606972
Stubenring 1, 1010 Wien

Radetzkystraße 2
1010 Wien

Per E-Mail: v2@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.332.352

Ihr Zeichen: 2021-0.301.743

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket); Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

I. Zum Entwurf:

Die Stärkung des Kreislaufwirtschaftsprinzips durch Erhöhung von Sammel- und Recyclingquoten liegt im Interesse der Landwirtschaft. Dies wird durch die langjährige Sammlung von Agrarfolien und Pflanzenschutzmittelkanistern über Maschinenringe und Agrarhandel belegt, ebenso wie durch die qualitativ hochwertige Tätigkeit der bäuerlichen Kompostierer und Biogasanlagenbetreiber.

Zu Z 24 (§ 2 Abs. 5 Z 2a):

In § 2 Abs. 5 AWG 2002 soll eine neue Z 2a, die den Begriff „stoffliche Verwertung“ definiert, eingefügt werden.

Diese Bestimmung soll wie folgt lauten:

*„2a. ist „stoffliche Verwertung gemäß § 16 Abs. 7 und **Anhang 1a**“ jedes Verwertungsverfahren in Bezug auf Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen, ausgenommen die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung verwendet werden*

sollen. Dazu zählen unter anderem die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung.“

Wie den diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zu entnehmen ist, ist diese geplante Ergänzung unionsrechtlich geboten. Konkret wird Folgendes ausgeführt: *„Der Begriff „stoffliche Verwertung“ wird im AWG 2002 bereits für die Abgrenzung im Anlagenverfahren gemäß § 37 verwendet. Die Richtlinie (EU) 2018/851 definiert den Begriff „stoffliche Verwertung“ nicht deckungsgleich mit der derzeitigen Definition im AWG 2002, sondern definiert diesen Begriff enger. Da die Bedeutung des Begriffs „stoffliche Verwertung“ gemäß der Richtlinie (EU) 2018/851 ausschließlich Bedeutung **für die Berechnung der Quoten für Bau- und Abbruchabfälle** gemäß Art. 11 Abs. 2 lit. b der Abfallrahmenrichtlinie hat, soll die **Definition der Richtlinie (EU) 2018/851 nur für diesen Bereich in das AWG 2002 übernommen werden. Für die Abgrenzung im Anlagenverfahren gemäß § 37 soll weiterhin die derzeitige Definition im AWG 2002 gelten, um Verschiebungen in den Geltungsbereich des Anlagenrechts des AWG 2002 zu vermeiden.**“*

Unabhängig davon, dass – wie bereits erwähnt – die neue Z 2a der unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtung geschuldet ist, trägt der Umstand, dass im AWG 2002 der Begriff „stoffliche Verwertung“ hinkünftig offenbar zwei verschiedene Inhalte aufweisen soll, keinesfalls zu einer anwenderfreundlichen Handhabung sowie besseren und leichteren Verständlichkeit des Abfallwirtschaftsgesetzes bei.

Zu Z 26 (§ 2 Abs. 5 Z 7a):

In § 2 Abs. 5 AWG 2002 soll eine neue Z 7a eingefügt werden. Es handelt sich dabei um die Bestimmung des Begriffes „Verfüllung“ und soll wie folgt lauten:

„7a. ist „Verfüllung“ jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.“

Wie in den diesbezüglichen Erläuterungen ausgeführt wird, soll die Definition der Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in das AWG 2002 übernommen werden. In dieser Begriffsbestimmung findet sich ebenfalls der Begriff **„Abgrabungen“**. Dabei handelt es sich allerdings um einen derzeit im AWG 2002 nicht vorkommenden und daher nicht näher definierten Gesetzesbegriff.

Es wird deshalb angeregt, den Begriff **„Abgrabungen“** im AWG 2002 zu definieren oder zumindest in den Erläuterungen eine demonstrative Aufzählung der davon umfassten

Tätigkeiten aufzunehmen. Der Bereich Bergbau geht davon aus, dass der Begriff „Abgrabungen“ wohl auch Bergbaue (insbesondere Tagbaue) einschließen wird.

Zu Z 54 (§ 8 Abs. 3 Z 9):

Die in dieser Bestimmung betreffend den Bundesabfallwirtschaftsplan neu aufgenommene Formulierung, wonach der Bundes-Abfallwirtschaftsplan[...] für die Zwecke der Vermeidung von Vermüllung (Littering) den Anforderungen gemäß Art. 13 der Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 164 vom 26.06.2008 S. 19, und den Anforderungen gemäß Art. 11 der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. Nr. L 327 vom 22.12.2000 S. 1, zu entsprechen hat, kann nicht nachvollzogen werden.

Entsprechend ho. Kenntnis werden weder Maßnahmen gem. Art. 13 der MeeresumweltRL noch solche gem. Art. 11 der WRRL im Bundesabfallwirtschaftsplan gesetzt, da insbesondere Maßnahmen nach Art. 11 der WRRL im Maßnahmenprogramm als Teil der Gewässerbewirtschaftungspläne gem. § 55c WRG 1959 umzusetzen bzw. zu regeln sind.

Das AWG 2002 kann daher allenfalls normieren, dass der Bundesabfallwirtschaftsplan seine für die Zwecke der Vermeidung von Vermüllung (Littering) geplanten Maßnahmen im Einklang mit dem Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c WRG 1959) zu treffen hat.

Z 9 wurde weder mit dem BMLRT abgestimmt, noch gibt es dazu Erläuterungen.

Z 9 sollte daher entfallen oder, falls aus abfallwirtschaftsrechtlicher Sicht ein unionsrechtlicher Bedarf für eine ähnliche Formulierung besteht, mit dem BMLRT (Sektion Wasserwirtschaft) abgestimmt werden.

Zudem darf noch festgehalten werden, dass die im Entwurf vorgesehenen Einvernehmenskompetenzen das Ergebnis der dazu geführten Gespräche widerspiegeln.

II. Zu den Erläuterungen:

Zu Z 69 (§§ 13n und 13o, Verbot von Einwegkunststoffprodukten und oxo-abbaubaren Kunststoffprodukten):

Durch die vorgesehenen Regelungen bestehen für die Landwirtschaft Berührungspunkte lediglich im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Verbot des Inverkehrbringens von oxo-abbaubaren Folien, wie sie noch als Mulchfolien im Gartenbau verwendet werden, für die aber ohnehin bereits Alternativen am Markt erhältlich sind.

III. Anmerkungen:

Es darf angemerkt werden, dass die im AWG 2002 angeführten Bezeichnungen der zuständigen Bundesministerinnen und der zuständigen Bundesminister dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung des BGBl. I Nr. 30/2021, anzupassen wären.

2. Juni 2021

Für die Bundesministerin:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt